# Ausführererklärung Nordkorea

Wir bestätigen, dass die auf der Rechnung Nr. ……. angeführten und zur Ausfuhr mit Bestimmungsland Nordkorea anzumeldenden Güter nicht von den Güterlisten der VO 2017/1509 erfasst sind bzw. der VO 2021/821 (Dual Use-Verordnung) erfasst sind und damit gemäß dieser Listen keiner Genehmigungspflicht bzw. keinem Verbot unterliegen.

Uns ist weder bekannt noch haben wir Grund zur Annahme, dass die nach Nordkorea auszuführenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder Trägerraketen für diese oder für eine militärische Endverwendung im Sinne der Verordnung 2021/821 (bzw. einer allf. Nachfolgeverordnung) bestimmt sind.
Desgleichen bestätigen wir, dass wir weder Kenntnis noch Grund zur Annahme haben, dass der gegenständlichen Ausfuhr ein Verbot gem. VO 2017/1509 entgegensteht (Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an in der VO 2017/1509 gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea).

--- ---

Datum Firmenmäßige Zeichnung

Rechtsquelle: VO 2017/1509 in der gültigen Fassung
Arbeitsrichtlinie der österr. Zollverwaltung AH 2724 ( Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo)